



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) ab Seite 9

Neue Regelung für Anästhesisten zur GOP 05230 Mehr auf Seite 2

Wegegelder können zur GOP 05230 berechnet werden

Neuartiges Coronavirus – Vereinbarung zur labordiagnostischen Abklärung Mehr auf Seite 2

Gesetzliche Krankenkassen übernehmen bei begründeten Verdachtsfällen die Kosten für den Test auf das neuartige Coronavirus

EBM-Beschlüsse zum 01.04.2020 Mehr auf Seite 3

KBV und GKV-Spitzenverband haben sich auf eine EBM-Reform geeinigt

Neue Gebührenordnungspositionen lt. Schutzimpfungs-Richtlinie Mehr auf Seite 3

Neue Schutzimpfungen bei beruflicher Indikation jetzt abrechenbar

Prüfung korrekter Überweiserdaten in der Abrechnung Mehr auf Seite 3

Korrekte Daten müssen aus dem Personalienfeld übernommen werden

Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie Mehr auf Seite 4

Erweiterung der verordnungsfähigen Antidiarrhoika

Off-Label-Use-Gefahr bei Verordnung von Methocarbamol Mehr auf Seite 4

Die orale Anwendung soll sich lt. Fachinformation auf 30 Tage beschränken

Weitere Informationen Mehr auf Seite 5

... erhalten Sie zur Änderung des Musters 61 – medizinische Rehabilitation, zu einer neuen genehmigungspflichtigen Leistung (Liposuktion), zum BARMER-Rahmenvertrag und zum Innovationsfondsprojekt Feto-Neonat-Pfad.

Kurz informiert Mehr auf Seite 7

... werden Sie u. a. über eine Übersicht aktueller Einzelfallprüfanträge und zum Versand der Abrechnungssammelerklärung.

Fortbildungen und weitere Termine Mehr auf Seite 7

... betreffen u. a. Fortbildungsangebote der KVT und Online-Seminare (Webinare).

Amtliche Bekanntmachungen Mehr auf Seite 8

... betreffen die Beschlüsse des Zulassungsausschusses und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 02.03.2020.

Neue Regelung für Anästhesisten zur GOP 05230

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich auf eine Klarstellung zur Berechnungsfähigkeit von Wegegeldern neben der Gebührenordnungsposition (GOP) 05230 (Aufwandsersatzung für das Aufsuchen eines Kranken) wie folgt geeinigt:

„In der GOP 05230 sind keine Wegekosten enthalten. Wegegelder können entsprechend der regionalen vertraglichen Regelungen zu den Pauschalerstattungen berechnet werden.“

Das bedeutet, dass Anästhesisten weiterhin je aufgesuchten Patienten in einer Praxis die GOP 05230 und **ab sofort beim ersten Patienten in dieser Praxis eine Wegepauschale zusätzlich abrechnen können**. Soweit ein Anästhesist am Tag mehrere Praxen aufsucht, kann das Wegegeld einmal je Praxis beim ersten Patienten berechnet werden. Ab der zweiten Praxis am Tag bitte einen kurzen Hinweis als Begründung zur Wegepauschale in der Abrechnung erfassen, z. B. „weitere Praxis“.

Die Wegepauschalen werden nach dem entsprechenden Entfernungsradius (Luftlinie) vom Praxissitz zum Besuchsort ermittelt. Anästhesisten ohne eigene Praxisräume berechnen die Wegepauschale vom Wohnsitz aus. Die Wegepauschalen stehen auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Mitglieder – Abrechnung – Leistungsabrechnung“.

Hinweise zu den Quartalsabrechnungen:

- » Für das **4. Quartal 2019** können betroffene Anästhesisten zeitnah Listen mit den entsprechenden Tagen, Patienten und Wegepauschalen an die KVT senden, damit wir die Zusetzung der Wegepauschalen vornehmen können.
- » Für das **3. Quartal 2019** können betroffene Praxen mittels Widerspruch gegen den Honorarbescheid eine Nachvergütung erwirken, wenn dem Widerspruch ebenfalls eine Liste mit den notwendigen Angaben zu Tag, Patient und Wegepauschale beigelegt wird.

Für ältere Quartalsabrechnungen sind Korrekturen nur möglich, wenn entsprechende Widersprüche oder Klagen eingereicht wurden und offen sind.

Neuartiges Coronavirus – Vereinbarung zur labordiagnostischen Abklärung

Seit 01.02.2020 gilt eine Vereinbarung zwischen KBV und GKV-Spitzenverband zur labordiagnostischen Abklärung. Danach übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen **bei begründeten Verdachtsfällen** die Kosten für den Test auf das neuartige Coronavirus.

Anspruch auf einen Test haben ausschließlich Risikogruppen nach der Falldefinition des Robert Koch-Instituts (RKI). Da diese Falldefinition ständig überprüft und bei Bedarf überarbeitet wird, geben wir die Inhalte hier nicht wieder, sondern verweisen auf die entsprechende Informationsseite des RKI.

Den Test selbst dürfen nur Fachärzte für Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie durchführen. Für die Abrechnung der Laborärzte wurde die GOP 32816 zum 01.02.2020 beschlossen:

32816 Nukleinsäurenachweis des neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) mittels RT-PCR einschließlich eines Bestätigungstestes bei Reaktivität im Suchtest (Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung)

Obligater Leistungsinhalt

- Untersuchung von Material der oberen Atemwege (Nasopharynx-Abstrich (-Spülung oder -Aspirat) und/oder Oropharynx-Abstrich) oder
- Untersuchung von Material der tiefen Atemwege (Bronchoalveoläre Lavage, Sputum (nach Anweisung produziert bzw. induziert) und/oder Trachealsekret) je Material, bis zu zweimal am Behandlungstag

Für die Labor-Diagnostik kann der Veranlasser die Kennnummer 32006 in der Abrechnung angeben.

Wegepauschalen stehen in der Übersicht „KV spezifische Gebührenordnungspositionen“ auf Seite 6 im pdf-Dokument: www.kvt.de/?id=1089

Aktuelle Informationen des RKI: www.rki.de/

Ihre Ansprechpartner zu den Themen der Leistungsabrechnung: Gruppenleiter aus Ihrer Fachgruppe (s. Tabelle auf Seite 3)

KBV und GKV-Spitzenverband haben zudem vereinbart, dass Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus nachgewiesen wurde, mit der **GOP 88240** zu kennzeichnen sind. Als Diagnose ist der **ICD-Code U07.1** anzugeben.

EBM-Reform zum 01.04.2020

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband haben sich im Erweiterten Bewertungsausschuss auf eine EBM-Reform geeinigt. Wir haben auf unserer Internetseite eine Übersicht der strukturellen Änderungen je Fachgruppe und Bewertung der TOP-Leistungen gestellt.

Neue Gebührenordnungspositionen lt. Schutzimpfungs-Richtlinie

Die Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) sind mit Wirkung zum 28.12.2019 in Kraft getreten. Damit einhergehend sind nun auch die neuen Schutzimpfungen bei beruflicher Indikation nach den neuen Dokumentationsnummern lt. Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie abrechenbar.

Hinweis! Noch konnte die KVT keinen Nachtrag zur Impfvereinbarung mit den Thüringer Krankenkassen abschließen. Aus diesem Grund fehlen die neuen Gebührenordnungspositionen (GOP) in der GO-Stammdatei. Sofern Sie eine der neuen Schutzimpfungen abrechnen möchten, müssen Sie die entsprechende GOP lt. Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie in Ihrer Praxis-EDV (Praxisverwaltungssystem) per Hand aufnehmen.

Prüfung korrekter Überweiserdaten in der Abrechnung

Gemäß der Prüfkriterien im Regelwerk der KVT überprüfen wir die Korrektheit der erfassten Überweiser-BSNR und -LANR. Bitte beachten Sie beim Anlegen der Überweisung in der Praxis-EDV, dass Sie die **korrekten Daten inkl. dem Ausstellungsdatum der Überweisung aus dem Personalienfeld übernehmen**. Nur mit dem korrekten Ausstellungsdatum können wir taggenau die Angaben überprüfen.

Ihre Ansprechpartner für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Britta Rudolph Tel. 03643 559-480 Irina Dietrich Tel. 03643 559-494
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Marion Reimann Tel. 03643 559-452
Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening	Uta Schöler Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438

Übersicht der Änderungen:
www.kvt.de/?id=1048

Die SI-RL steht auf den Seiten des Gemeinsamen Bundesausschusses:
www.g-ba.de/richtlinien/60/

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte	Annett Kölbl Tel. 03643 559-441 Susanne Schakohl Tel. 03643 559-444

Informationen zu Arzneimitteln:

www.kvt.de?id=333

Ihre Ansprechpartnerin:

Bettina Pfeiffer,

Tel. 03643-559-764

Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie

Die Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie umfassen eine Erweiterung der verordnungsfähigen Antidiarrhoika sowie die Nutzenbewertung von Andexanet alfa, Dupilumab und anderen Wirkstoffen.

Off-Label-Use-Gefahr bei Verordnung von Methocarbamol

Ihre Ansprechpartnerin:

Bettina Pfeiffer,

Telefon 03643 559-764

Fertigarzneimittel mit Methocarbamol (z. B. Ortoton®) sind zur symptomatischen Behandlung schmerzhafter Muskelverspannungen, insbesondere des unteren Rückenbereiches (Lumbago) zugelassen.

Methocarbamol soll nur so lange eingenommen werden, wie die Symptome der Muskelverspannung andauern, **jedoch nicht länger als 30 Tage** (s. jeweilige Fachinformation). Die Verordnung für einen längeren Zeitraum stellt einen Off-Label-Use dar, der grundsätzlich regressbedroht ist.

Beispiel:

Eine N3-Packung enthält 100 Tabletten à 750 mg Methocarbamol und in schweren Fällen können bis zu 7500 mg pro Tag eingenommen werden. Dementsprechend sollte spätestens nach der dritten N3-Verordnung der Einsatz kritisch hinterfragt werden.

Bitte berücksichtigen Sie die aufgeführten Informationen zum wirtschaftlichen Einsatz von Methocarbamol bei Ihrer Therapieentscheidung. Die Grundsätze zum Umgang mit Off-Label-Use gelten auch für die Therapiedauer.

– Die gemeinsame Arbeitsgruppe der KV Sachsen, KV Thüringen und der AOK PLUS – im Rahmen der Vereinbarung zur Vermeidung von Arzneikostenregressen

Bei jeder Verschreibung auf die eindeutige Erkennbarkeit des Verordnenden achten

Weitere Informationen:

www.kvt.de/?id=333

Ihre Ansprechpartnerin:

Yvonne Frühauf-Saftawi,

Telefon 03643 559-778

Diverse Krankenkassen haben Prüfanträge aufgrund Verstoßes gegen die Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) gestellt. Lebenslange Arztnummer (LANR), Betriebsstättennummer (BSNR) und eigenhändige Unterschrift müssen der verschreibenden Person entsprechen. Zusätzlich müssen Facharztbezeichnung und Name des Arztes auf der Verordnung vermerkt werden.

Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie – Schutz vor Nadelstichverletzungen

Folgende Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie sind zum 15. Februar 2020 in Kraft getreten:

§ 6a Verordnung von Hilfsmitteln im Rahmen des Entlassmanagement

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die stationsäquivalente psychiatrische Behandlung sowie für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bei Leistungen nach § 40 Absatz 2 und § 41 SGB V.

Informationen unter Themen A-Z:

www.kvt.de/?id=82

Ihre Ansprechpartnerin:

Anja Auerbach,

Telefon 03643 559-778

§ 6b Verordnung von Hilfsmitteln mit einem Sicherheitsmechanismus

- (1) Hilfsmittel, die eine dritte Person durch einen Sicherheitsmechanismus vor Nadelstichverletzungen schützen, sind aufgrund der bei diesen Verletzungen bestehenden oder stets anzunehmenden Infektionsgefahr verordnungsfähig, wenn die medizinische Notwendigkeit für die Versorgung mit dem Hilfsmittel besteht und die oder der Versicherte bei den in Absatz 2 genannten Tätigkeiten oder mit diesen vergleichbaren Tätigkeiten selbst nicht zur Anwendung des Hilfsmittels in der Lage ist und es hierfür der Tätigkeit einer dritten Person bedarf.
- (2) Tätigkeiten, bei denen eine Infektionsgefährdung Dritter durch eine Nadelstichverletzung angenommen werden kann, sind Folgende:
 - Blutentnahmen zur Gewinnung von Kapillarblut,
 - subkutane Injektionen,
 - subkutane Infusionen,
 - perkutane Punktion eines Portsystems zur Infusion sowie
 - Setzen eines subkutanen Sensors.

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention – Impfpflicht, Wiederholungsverordnungen ab 01.03.2020

• Impfpflicht

Für Menschen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen gilt ab 1. März 2020 eine Impfpflicht gegen Masern. Damit soll die Impfquote erhöht und mittelfristig eine Elimination der Masern in Deutschland erreicht werden. Das Gesetz sieht vor, dass Eltern vor Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte (Kita) oder Schule nachweisen müssen, dass das Kind entsprechend der STIKO-Empfehlung gegen Masern geimpft oder bereits immun ist. Auch Beschäftigte in Kitas, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen, Tagesmütter, Bewohner und Mitarbeitende in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften, Arztpraxen, ambulanten Pflegediensten oder Krankenhäusern, die nach 1970 geboren sind, müssen dann geimpft sein oder ihre Immunität nachgewiesen haben. Für vor dem 01.01.1971 Geborene ändert sich nichts.

Es gilt die jeweils aktuell gültige Schutzimpfungs-Richtlinie (derzeit: Stand 28.12.2019).

• Wiederholungsverordnungen

Des Weiteren soll das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention dem Arzt Wiederholungsverordnungen ermöglichen. Neben einer Anpassung des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V muss hierzu die Arzneimittelverschreibungsverordnung ergänzt werden. Dies soll Apotheken ermöglichen, auf Anordnung der verschreibenden Person ein Medikament wiederholt auf dieselbe Verschreibung abzugeben. Hierbei soll nach der Erstabgabe eine sich bis zu dreimal wiederholende Abgabe erlaubt sein. Bis diese Anpassungen erfolgt sind, sind entgegen der Aussage diverser Medien und der Wunschvorstellung einiger Patienten keine Wiederholungsrezepte für Arzneimittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen möglich. Wir informieren Sie zu gegebener Zeit.

WEITERE INFORMATIONEN

Änderung im Vordruck Muster 61 zu medizinischer Rehabilitation zum 01.04.2020

Das Formular zur Verordnung einer medizinischen Rehabilitation wird im Rahmen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes zum 1. April angepasst. Hintergrund hierfür ist, dass pflegende Angehörige einen gesetzlichen Anspruch auf eine stationäre Rehabilitation haben, auch wenn aus medizinischer Sicht eine ambulante Versorgung ausreichend wäre.

Informationen unter Themen A-Z:
www.kvt.de/?id=183

Ihre Ansprechpartnerin:
Anja Auerbach,
Telefon 03643 559-763

Informationen unter Themen A-Z:
www.kvt.de/?id=187

Ihre Ansprechpartnerin:
Yvonne Frühauf-Saftawi,
Telefon 03643 559-778

Online-Formularbestellung:

www.kvt.de/?id=1075

Ihr Ansprechpartner:
Roland Jäger

Telefon: 03643 559-231

Telefax: 03643 559-222

E-Mail: formular@kvt.de

Kompaktinformationen zu den Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung einschl. Antragsformular:

www.kvt.de/?id=1210

Ihre Ansprechpartnerin:

Bianca Heerwald,

Telefon: 03643 559-755

Weitere Informationen zum BARMER-Rahmenvertrag:

www.kvt.de/?id=1222

Ihre Ansprechpartnerin:

Christin Güth,

Telefon 03643 559-132

Weitere Informationen zum Vertrag:

www.kvt.de/?id=1226

oder direkt zum Projekt:

www.ukdd.de/feto-neonat-pfad

Ihre Ansprechpartnerin:

Anne Weißmann,

Telefon 03643 559-137

Bestellung des Musters 61 zu medizinischer Rehabilitation:

Das geänderte Muster 61 ist durch die KBV zum 01.04.2020 freigegeben. Es ist eine **Stichtagsregelung** vorgesehen, die bisherigen Formulare verlieren somit ihre Gültigkeit und dürfen nicht mehr eingesetzt werden.

Sie können das Formular **ab 16.03.2020** über die bekannten Bestellwege für Formulare beziehen. Nutzen Sie dazu bitte eine der nebenstehenden Möglichkeiten für Ihre Online-Bestellung.

Neue genehmigungspflichtige Leistung bei Verfahren der Liposuktion

Die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuktion bei **Lipödem Stadium III (QS-RL Liposuktion)** trat am 07.12.2019 in Kraft. Danach kann die Liposuktion von Fachärzten für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie sowie von anderen operativ tätigen Fachgruppen ambulant sowie belegärztlich durchgeführt werden. Für eine Genehmigungserteilung müssen fachliche und organisatorische Voraussetzungen erfüllt sein, wie z. B. Erfahrung in der Behandlung des Lipödems. Zudem benötigen Ärzte eine Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren.

BARMER-Rahmenvertrag über ein strukturiertes Arzneimittel-Management von Biologika und Biosimilars seit 01.02.2020

Der Vertrag beinhaltet ein mehrstufiges Konzept zur Förderung des Einsatzes von Biosimilars (Biolike) und zum rationalen Verordnen von Biologika sowie eine individuelle, auf den Krankheitsverlauf abgestimmte qualitätsgesicherte und passgenaue Behandlung von Psoriasis-Patienten (Versorgungsmodul 1 „Dermatologie“) sowie Patienten mit CED (Versorgungsmodul 2 „Gastroenterologie“).

Hinweis: Alle teilnahmeberechtigten Ärzte wurden bereits mit einem gesonderten Anschreiben durch die KVT informiert.

Innovationsfondsprojekt Feto-Neonat-Pfad seit 01.01.2020

Der **Feto-Neonat-Pfad** ist ein regional übergreifendes Projekt des Zentrums für Feto-Neonatale Gesundheit am Universitätsklinikum Dresden und des Universitätsklinikums Jena, der Krankenkassen AOK PLUS und BARMER sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen Sachsen und Thüringen. Das Ziel aller beteiligten Partner ist eine strukturierte Betreuung von Schwangeren mit einem erhöhten Risiko für eine fetale Wachstumsrestriktion (FWR) des Kindes bzw. einer Präeklampsie.

Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte:

- Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Nachweis „Certificate of competence preeclampsia screening“ (Fetal Medicine Foundation London) und der Genehmigung sonographischer Leistungen gemäß dieses Vertrages,
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin,

deren Haupt- oder Nebenbetriebsstätte in Thüringen im Postleitzahlbereich 04600, 04610, 04613, 04626, 04639, 07ff., 99084 bis 99099, 99423 bis 99427 liegt.

Hinweis: Die KVT informiert die teilnahmeberechtigten Vertragsärzte jeweils mit einem gesonderten Anschreiben.

Kurz informiert:

- **Übersicht aktueller Einzelfallprüfanträge:** Wichtige Nachrichten über aktuelle Einzelfallprüfanträge der Krankenkassen stellen wir Ihnen im geschützten Mitgliederbereich (KVTOP) unserer Internetseite zur Verfügung – zu erreichen über www.kvt.de. Folgen Sie bitte dem Pfeil „Zum Mitgliederportal KVTOP“.
- **Versand der Abrechnungs-Sammelerklärung:** Ab diesem Jahr werden wir nur noch einmal jährlich mehrere Exemplare der Sammelerklärung verschicken. Geplant ist der Versand Anfang März eines jeden Jahres. Es erfolgt kein Versand mehr per Rundschreiben. Bei Bedarf können Sie über unsere Online-Formularbestellung weitere Exemplare telefonisch anfordern. Bitte verwenden Sie nur unsere beleglesefähigen Originale.
- **Information für Ihre Quartalsabrechnung:** Die Abrechnungsannahme für das 1. Quartal 2020 ist in der KVT vom 01.04.2020 bis 07.04.2020 und elektronisch via SafeNet bis zum 10.04.2020 möglich.
- Das „**Ärzteblatt Thüringen**“ – Mitteilungsblatt der Landesärztekammer Thüringen – finden Sie **online** unter www.aerzteblatt-thueringen.de

Online-Formularbestellung:
www.kvt.de/?id=1075

Mehr zur Abrechnungsannahme:
www.kvt.de/?id=1058

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Unsere Fortbildungsangebote für Sie im März:

- » 06.03.2020, 15:00–17:00 Uhr, Regelungen der Prüfvereinbarung, Ablösung der Richtgrößen und Stellenwert der Wirtschaftlichkeitsziele (3 Punkte)
- » 11.03.2020, 15:00–18:00 Uhr, EBM für Neueinsteiger – fachärztlicher Versorgungsbereich (5 Punkte)
- » 13.03.2020, 14:00–19:00 Uhr, Crashkurs Medical English im Umgang mit Englisch sprechenden Flüchtlingen und Asylbewerbern für Praxispersonal
- » 18.03.2020, 15:00–17:30 Uhr, MRE im ambulanten Sektor (3 Punkte)
- » 25.03.2020, 15:00–18:00 Uhr, EBM für Neueinsteiger – hausärztlicher Versorgungsbereich (5 Punkte)
- » 25.03.2020, 14:00–19:00 Uhr, Einarbeitung neuer Praxis-Mitarbeiter
- » 27.03.2020, 15:00–19:00 Uhr, Mitarbeitergesundheit fördern – Anwesenheitsquote und Zufriedenheit steigern (5 Punkte)
- » 27.03.2020, 14:00–17:00 Uhr, Niederlassungsseminar zu verordnungsfähigen Leistungen (4 Punkte)
- » 28.03.2020, 10:00–13:00 Uhr, Rationale Labordiagnostik – oder: weniger ist mehr (4 Punkte)

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282

Informationen zu Inhalt,
Referenten und Zertifizierung
sowie Anmeldung:
<https://tagungszentrum.kvt.de/?id=738>

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KVT mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

Webinare – unsere neuen Online-Seminare

Fortbildungen, an denen Sie online per PC oder mobilem Endgerät teilnehmen können:

- » 06.05.2020, 15:00–16:30 Uhr, Aktuelle Regelungen für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen – Stellenwert von Zielquoten und Medikationskatalog (3 Punkte)
- » 15.05.2020, 15:00–16:30 Uhr, EBM als Abrechnungsgrundlage ärztlicher Leistungen, gesetzliche Grundlage, Aufbau und Inhalt (3 Punkte)
- » 18.09.2020, 15:00–16:30 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Sprechstundenbedarf (3 Punkte)
- » 04.12.2020, 15:00–16:30 Uhr, Verordnung und Einsatz von Verbandsmitteln zu Lasten der GKV (3 Punkte)
- » 25.09.2020, 15:00–16:30 Uhr, EBM als Abrechnungsgrundlage ärztlicher Leistungen, gesetzliche Grundlage, Aufbau und Inhalt (3 Punkte)

Anmeldung zum Webinar:
<https://tagungszentrum.kvt.de/index.php?id=957>

Mitglieder-Fachexkursion nach Myanmar

Myanmar – „Im mystischen Land der goldenen Pagoden“

- » Reisezeit: 28.10. bis 07.11.2020
- » Reiseroute: Deutschland – Yangon – Mandalay – Amarapura – Mingun – Sagaing – Inwa – Bagan – Pindaya – Inlesee – Yangon – Deutschland
- » Goldene Pagoden, ehemalige Königsstädte, die faszinierende Tempel Ebene Bagans, buntes Treiben auf den Märkten und die herzlichen Einwohner machen Myanmar zu einem besonderen Reiseerlebnis. Als Land zwischen rasanter Entwicklung und religiösen Traditionen bietet Myanmar spannende Gegensätze. Sie werden gelebten Buddhismus hautnah erfahren und die friedliche Stimmung im Einklang mit der Natur erleben. Ein unvergessliches Abenteuer, eine Reise in die Vergangenheit, eine Reise in das ursprüngliche Asien.

Fragen zu diesem Angebot beantwortet gern der Reiseveranstalter:

- » INTERCONTACT, In der Wässerscheid 49, 53424 Remagen
- » Tel. 02642 2009-0, Fax 02642 2009-38, E-Mail info@ic-gruppenreisen.de

Das **Anmeldeformular** senden Sie bitte per E-Mail, Telefax oder Post an:

- » E-Mail: fortbildung@kvt.de
- » Telefax: 03643 559-229
- » KVT, Gruppe Dienstleistungen, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Beschlüsse des Zulassungsausschusses – **Nr. ZA-2020-02**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 02.03.2020 – **Nr. 04-2020**

Amtliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de/?id=180

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesauschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.

Entscheiden Sie selbst!

Sie können die Rundschreiben **wahlweise** als pdf-Datei per E-Mail, auf Papier per Post oder in beiden Versionen erhalten.

Wollen Sie alle aktuellen Informationen bequem per E-Mail bekommen, dann abonnieren Sie das Rundschreiben als Newsletter unter www.kvt.de/?id=48

Wenn Sie das Rundschreiben **nicht mehr als Druckexemplar** per Post erhalten möchten, dann informieren Sie uns bitte per E-Mail über medien@kvt.de.

Ansonsten ändert sich für Sie ab 2020 nichts und Sie bekommen wie bisher in einigen Tagen des Folgemonats ein Rundschreiben per Post zugeschickt.



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen - Zum Hospitalgraben 8 - 99425 Weimar,
Tel. 03643 559-0, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer),
Redaktion: Veit Malolepsy (Leiter der Stabsstelle Kommunikation/Politik),
Versand: wahlweise als pdf-Datei per E-Mail und/oder auf Papier per Post

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)

Am 02.03.2020 wurde in Thüringen der erste Fall einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt. Betroffen ist ein 57-jähriger Mann aus dem Saale-Orla-Kreis.

Informationen für Ihre Praxis von Frau Dr. med. Annette Rommel, 1. Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Coronavirus ist in Thüringen angekommen. Die Situation verändert sich täglich. Zur Zeit ist Deutschland vom RKI noch nicht als Risikogebiet eingestuft. Aber selbstverständlich können Infizierte in den einzelnen Bundesländern weitere Personen infiziert haben.

Nach wie vor gilt das Flussschema des RKI.

Begründete Verdachtsfälle haben unspezifische Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome jeder Schwere sowie einen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall bis max. 14 Tagen vor Erkrankungsbeginn

ODER

akute respiratorische Symptome jeder Schwere mit oder ohne Fieber sowie Aufenthalt in Risikogebieten bis max. 14 Tagen vor Erkrankungsbeginn.

Im Idealfall sollen die Patienten sich telefonisch in der Praxis melden. Es kommt jedoch nicht selten vor, dass die Patienten mit respiratorischen Erkrankungen in die Praxis kommen. Hier ist der von uns zur Verfügung gestellte Praxisaushang (s. letztes Blatt dieses Rundschreibens) eine Möglichkeit, die Patienten zunächst vor der Praxistür zu belassen, bis geklärt ist, ob ein begründeter Verdacht auf COVID-19 besteht. Wenn Sie die Möglichkeit haben, sollten Sie ein Zimmer der Praxis vorbereiten für den Fall, einen infektiösen Patienten dort untersuchen zu müssen. Dazu benötigen Sie die Schutzkleidung und Abstrichmaterial sowie Behältnisse, um die kontaminierte Kleidung zu entsorgen. Schutzkleidung sind Brille, Maske, Handschuhe und einen Schutzanzug/-kittel sowie Mund-Nasen-Schutz für den Patienten. Der Abstrich kann vom Arzt, theoretisch aber auch vom Patienten selbst durchgeführt werden und in eine Abwurfbox verbracht werden.

Ein ebensolches Paket mit Schutzkleidung sowie Mundschutz für den Patienten sollten Sie sich für einen eventuellen Hausbesuch vorbehalten. Hier kann der Patient, wenn er nicht schwer erkrankt ist und keine körperliche Untersuchung notwendig ist, auch mit Abstand versorgt werden durch Übergabe des Abstrichröhrchens, einem selbst angefertigten Abstrich (oder durch einen Angehörigen), alternativ Rachenspülwasser im sterilen Sputumröhrchen (mit breiter Öffnung) und der Verbringung in einer Abwurfbox. Die Schutzkleidung kann beim Patienten direkt entsorgt werden. Masken (FFP2) können mehrfach benutzt werden unter Beachtung der Nonkontamination der Innenfläche (s. Empfehlung des RKI: Maßnahmen zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz und FFP-Masken). Es können also auch Mund-Nasen-Schutzmasken verwendet werden, ggf. auch doppelt. Die hier beschriebene Vorgehensweise ist aus der Praxis aus aktuellen Erfahrungswerten sowie bei Infektionen (z. B. Schweinegrippe, SARS) entstanden, die sich in der Vergangenheit zu verschiedenen Zeitpunkten in Thüringen mit unterschiedlichen Erregern ereignet haben.

Ungeachtet dessen, dass Sie vorbereitet sein sollten, versuchen wir, die infektiösen Patienten aus Ihren Praxen herauszuhalten durch die **Einrichtung von zentralen Test(Abstrich-)Stellen und einem zentralisierten Hausbesuchsdienst** (mehr dazu auf Seite 11 in diesem Rundschreiben). Wir hoffen, Ihnen noch in dieser Woche deren Funktionsfähigkeit melden zu können.

Wir sehen natürlich Schwierigkeiten in der Beschaffung von Schutzmaterial und Desinfektionsmitteln. Wir sind hier intensiv in Kontakt mit dem Thüringer und dem Bundesgesundheitsministerium. Sie werden täglich über die neuen Erkenntnisse auf unserer Internetseite informiert. Gerne nehmen wir auch Ihre Erfahrungen und Anregungen auf, wie wir gemeinsam mit dieser herausfordernden Situation umgehen, die nur wir als Ärzte und Mitarbeiter im Gesundheitswesen bewältigen können.

Herzliche Grüße



Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes

Bitte beachten Sie unbedingt auch die folgenden Informationen!

Um Sie angesichts der sich schnell ändernden Lage immer auf dem Laufenden halten zu können, haben wir auf der Internetseite der KVT eine Sonderseite „Informationen zum Coronavirus“ eingerichtet. Sie finden Sie auf www.kvt.de unter „Mitglieder → Themen A-Z → C → Coronavirus“ oder unter folgendem Hyperlink www.kvt.de/?id=1230.

Auf der Seite finden Sie insbesondere:

- eine Übersicht über den Umgang mit Verdachtsfällen in der Arztpraxis (roter Kasten),
- einen Aushang für Ihren Praxiseingang (diesen finden Sie auch noch einmal als letztes Blatt dieses Rundschreibens),
- für Sie von uns vorausgewählte Links zu den wichtigsten Fachinformationen von der Internetseite des Robert Koch-Instituts,
- weitere Hyperlinks (aktuelle Situation in Thüringen, allg. Informationsmaterialien zur Hygiene, ...).

Sie können sich auch direkt auf die Internetseite des RKI informieren: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

Auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat eine Themenseite eingerichtet: <https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>

Bitte vermeiden Sie nach Möglichkeit den direkten Kontakt mit Patienten, die eine Infektion mit dem Coronavirus bei sich befürchten. Sie können sich um diese Patienten im Hausbesuch oder einer Sondersprechstunde kümmern. Wir empfehlen Ihnen, diese Patienten über die 116117 an uns zu übergeben bzw. an die 116117 zu verweisen.

• Verdachtsfälle kennzeichnen

Wichtig ist außerdem: Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sind mit der Ziffer 88240 zu kennzeichnen.

• Veranlassung einer Labordiagnostik zur Verdachtsabklärung

Eine Labordiagnostik zur Verdachtsabklärung, falls Sie selbst eine veranlassen müssen, kann inzwischen über alle Labore veranlasst werden. KBV und GKV-Spitzenverband haben hierzu eine „Vereinbarung zur labordiagnostischen Abklärung“ geschlossen. Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.kvt.de/?id=1089.

• Schutzkleidung und Desinfektionsmittel für Ihre Praxis

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat am 02.03.2020 offiziell eingeräumt, dass es in Deutschland aktuell Lieferengpässe bei Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln gibt. Damit hat er bestätigt, was Sie zurzeit bei Versuchen erleben, dies zu bestellen. Gleichzeitig hat er versprochen, Abhilfe zu schaffen. Wir bitten Sie daher, weiterhin regelmäßig bei Ihren Lieferanten/Ihrer Apotheke nachzufragen. Sie können sich auch an Ihr regionales Gesundheitsamt wenden.

Nach einer kurzfristigen Anfrage des Thüringer Gesundheitsministerium hat die KV Thüringen dort einen Bedarf an Schutzausrüstung angefordert. Er ist jedoch in erster Linie zur Ausstattung der Strukturen gedacht, die Ihre Praxen vom Umgang mit solchen Infektionen entlasten sollen (Bereitschaftsdienst, regionale Test-Stellen).

Zur Entlastung Ihrer Praxis

Die KV Thüringen bemüht sich gemeinsam mit dem Thüringer Gesundheitsministerium und den regionalen Gesundheitsämtern Strukturen zu schaffen, die Ihre Praxen vom direkten Kontakt mit Infektionsfällen entlasten. Dabei geht es vor allem um Tests von Patienten, die eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus bei sich befürchten, und eine Erstversorgung dieser Patienten – beides möglichst bei den Patienten zu Hause oder in separaten Einrichtungen, um Kontakte mit weiteren Personen zu vermeiden.

Hierzu sind geplant:

- regionale erweiterte Fahrdienstzeiten und
- regionale Stellen für Tests auf eine Infektion.

Hierfür benötigen wir **Ihre Unterstützung** (s. Aufruf unten). Wir sind dazu bereits mit den Bereitschaftsdienst-Obleuten in Ihren Bereitschaftsdienst-Bereichen in Kontakt. Die Strukturen (Fahrzeuge, Test-Stellen) werden entsprechend mit Schutzausrüstungen und Desinfektionsmitteln ausgestattet.

Das Thüringer Gesundheitsministerium und die regionalen Gesundheitsämter verweisen Patienten, die bei sich eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus befürchten, bereits jetzt an die [Rufnummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116117](#).

In folgenden Kommunen wurden (Stand: 03.03., 9:00 Uhr) Test-Stellen eingerichtet oder sind geplant:

- Erfurt
- Gotha
- Jena
- Weimar.

Die KV Thüringen hat sich an alle Thüringer Gesundheitsämter gewandt und die Einrichtung entsprechender Test-Stellen (ggf. für mehrere Kommunen gemeinsam) angefragt.

AUFRUF

zur Unterstützung von Maßnahmen zur Entlastung der Arztpraxen von Kontakten mit SARS-CoV-2- Verdachtsfällen

Die KV Thüringen und der öffentliche Gesundheitsdienst in Thüringen benötigen Ihre Hilfe bei der Einrichtung von:

- regionalen Sonderfahrdiensten zum Test von Personen, die befürchten, sich mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben,
- regionalen Stellen für Tests auf eine Infektion.

Wenn Sie die Möglichkeit sehen, sich neben der Tätigkeit in Ihrer Praxis hier zu engagieren (gern auch stundenweise an einzelnen Tagen), melden Sie sich bitte bei Ihren regionalen Bereitschaftsdienst-Obleuten oder in der KV Thüringen per Telefax: 03643 559-747 oder Sie schreiben uns eine E-Mail: bereitschaftsdienst@kvt.de. Sprechen Sie hierzu bitte auch ärztliche Kollegen aus Kliniken und anderen Einrichtungen Ihrer Region sowie Kollegen, die vor Kurzem in den Ruhestand gegangen sind, an.

Vielen Dank.



Die Gefahr der Ansteckung ist zur Zeit sehr gering, trotzdem gilt:

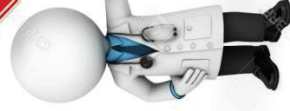
Haben Sie folgende Beschwerden?

- Grippeähnliche Symptome (z. B. Fieber, Husten, infektbedingte Luftbeschwerden)?
- Durchfall, Kopfschmerzen?



UND

- Waren Sie innerhalb der letzten 14 Tage in Regionen, in denen Infektionen mit dem Coronavirus aufgetreten sind?
- Hatten Sie Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten oder zu einer unter Verdacht stehenden Person an Coronavirus erkrankt zu sein?



Wenn Sie drei der Fragen mit „Ja“ beantworten können:

Betreten Sie die Praxis NICHT!

Kontaktieren Sie unsere Praxis wie folgt:
